

Bern, den 20. Oktober 1981

4. November 1981

Abkommen vom 9. September 1981 für die Vergabe des ersten Teiles
 eines Mischkredites an Zimbabwe, Bundesanteil von 7,65 Mio Fr. ;
 Genehmigung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Oktober 1981 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 23. Oktober 1981 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 29. Oktober 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

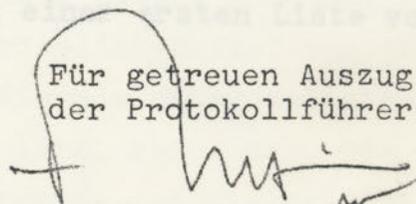
b e s c h l o s s e n :

1. Das Mischkreditabkommen vom 9. September 1981 zwischen Zimbabwe und der Schweiz wird genehmigt.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten das Abkommen bei Inkrafttreten in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 10 (GS 5, BAWI 5) "
- EDA 10 (GS 6, DEH 2, DV 2) zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 20. Oktober 1981

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Genehmigung und Inkrafttreten eines
 Abkommens für die Vergabe des ersten
 Teiles eines Mischkredites an Zimbabwe

1. Durch BRB vom 4. Juli 1979 haben Sie das Bundesamt für Aussenwirtschaft ermächtigt, Abkommen über Mischkredite zu verhandeln und zu unterzeichnen. Im Einklang mit dem im gemeinsamen Antrag des EVD und des EDA vom 25. Juni 1979 vorgesehenen Verfahren muss Ihnen jedes dieser Abkommen nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zur Genehmigung unterbreitet werden. Dieser Antrag erwähnt auch, dass neben den Staaten, die in einer ersten Auswahl als mögliche Empfängerländer von Mischkrediten aufgeführt sind, auch weitere Länder bei der Vergabe von Mischkrediten berücksichtigt werden können, sofern sie die im Antrag festgelegten Auswahlkriterien erfüllen. Diese Bedingung trifft im Falle von Zimbabwe zu, ein Staat, der erst seit April 1980 d.h. nach der Ausarbeitung einer ersten Liste von Empfängerländern unabhängig geworden ist.
2. Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 470 Dollars gehört Zimbabwe zu den ärmeren Entwicklungsländern. Die Entwicklungspolitik der neuen Regierung ist auf die Rehabilitation der Volkswirtschaft, insbesondere der ländlichen Gebiete ausgerichtet, die durch die Kriegswirren stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Bedürfnisse

der ärmeren Bevölkerungsschichten werden dabei angemessen berücksichtigt. Landreformen, die Vermittlung landwirtschaftlicher Beratungsdienste, die Förderung der sozialen Infrastruktur, Lohnerhöhungen usw. sind dazu angetan, die extrem unterschiedlichen Einkommensverhältnisse im Rahmen des Möglichen zu korrigieren.

Im Vergleich mit andern afrikanischen Ländern verfügt Zimbabwe über eine effiziente Landwirtschaft und einen modernen Industriesektor. Die Industrieanlagen haben aber unter der strengen Devisenbewirtschaftung in der Zeit des Unabhängigkeitskrieges und der Wirtschaftsblockade gelitten und bedürfen einer Erneuerung. Das Land sieht sich auch schwierigen Engpässen im Transportwesen gegenüber; Schwierigkeiten die teilweise auf seine binnenwirtschaftliche und ungünstige geopolitische Lage zurückzuführen sind.

3. Im Zusammenhang mit der Konferenz für Wiederaufbau und Entwicklung in Salisbury vom 23. bis 27. März 1981 hat die Schweiz unter anderem die Bereitschaft erklärt, Zimbabwe einen Mischkredit zu gewähren. Gesamthaft sollen Zimbabwe 40 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesanteil wird dabei ungefähr 16 Millionen Franken (40 %) umfassen.
4. Die Regierung von Zimbabwe möchte einen Teil dieses Kredites (19,125 Mio. Schweizerfranken) für den dringlichen Kauf von 30 elektrischen Lokomotiven, die für die nationale Bahngesellschaft (National Railways of Zimbabwe) bestimmt sind, verwenden. Die Anschaffung fügt sich in ein Rehabilitierungs- und Elektrifizierungsprogramm des Eisenbahnnetzes ein, das gesamthaft rund 300 Mio. Franken kostet. Die mit der Verwirklichung dieses Programmes verbundenen Aufträge wurden in verschiedenen Losen international ausgeschrieben.

Schweizerische, deutsche, belgische, französische und österreichische Firmen, die sich in der "50 Hz-Arbeitsgemeinschaft" zusammengeschlossen haben, bewarben sich um den Auftrag für die Lokomotiven, im Umfang von etwa 90 Mio. Franken. Aufgrund des Preises und der technischen Qualität des Angebotes fiel die Wahl der National Railways of Zimbabwe auf diese Firmengruppe. Einer definitiven Vergabe des Auftrages an die 50 Hz-Arbeitsgemeinschaft stand aber im Wege, dass dessen stärkste Konkurrenten, insbesondere ein englisch-schwedisches Konsortium, das schon als Lieferant für die anderen Teile des Elektrifizierungsprogrammes vorgesehen war und bestrebt war, das gesamte Programm zu übernehmen, die Finanzierung des Auftrages teilweise zu Vorzugsbedingungen gewährleisten konnte.

Die Regierung von Zimbabwe hat deshalb - zum Teil auch um den Kreis der Lieferanten zu erweitern - die Ursprungsländer der 50 Hz-Arbeitsgemeinschaft ersucht, ebenfalls langfristige Kredite zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Staaten der Konsortialpartner haben sich dazu bereit erklärt. Der Auftrag wurde demgemäss - obwohl die Finanzierungsangebote gesamthaft weniger günstig als die englisch-schwedische war - der 50 Hz-Arbeitsgemeinschaft zugesprochen. Der Liefervertrag zwischen National Railways of Zimbabwe und der 50 Hz-Arbeitsgemeinschaft wurde im Juni 1981 abgeschlossen. Er tritt nach der Ratifizierung der verschiedenen Finanzierungsabkommen für die Lieferung in Kraft.

5. Der Ankauf von 30 elektrischen Lokomotiven ist ein wichtiger Bestandteil der Verstärkung der Transportkapazität und der allmählichen Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes von Zimbabwe. Die mangelnden Transportmöglichkeiten stellen heute einen entscheidenden Engpass für eine bessere Versorgung des Landesinnern und die Erhöhung der Exporte dar. Die Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes trägt wesentlich zur Kostensenkung der Bahntransporte bei und verringert die Abhängigkeit von Erdölimporten. Die Lokomotiven werden von einer Firma in Zimbabwe montiert und ein Teil der Bestandteile werden in Zimbabwe selbst produziert.

6. Wegen der Dringlichkeit des Finanzierungsabkommens für die Lieferung von Lokomotiven ist das BAWI mit der Regierung von Zimbabwe übereingekommen, den vorgesehenen Mischkredit von ungefähr 40 Millionen Schweizerfranken in zwei Abkommen zu verankern:
- a) Einem Abkommen für die Finanzierung des schweizerischen Lieferanteils der 30 Lokomotiven über einen Betrag von 19,125 Mio. Franken. Dieses Abkommen wurde am 9. September 1981 unterzeichnet.
 - b) Einem zweiten Abkommen für eine allgemeine Kreditlinie an Zimbabwe für einen Gesamtbetrag von etwa 20 Mio. Franken. Die Schlussverhandlungen werden voraussichtlich vor Ende 1981 stattfinden.
7. Dieser Antrag betrifft die Genehmigung des ersterwähnten Abkommens für die Finanzierung des schweizerischen Lieferanteils von 30 Lokomotiven der National Railways of Zimbabwe (Abkommenstext in der Beilage). Das Abkommen sieht einen Bundesanteil von 7,650 Millionen Schweizerfranken vor (40 % des Gesamtkredites), die Rückzahlungsfrist beläuft sich auf 25 Jahre einschliesslich einer Freifrist von 10 Jahren; der Bundesanteil trägt keinen Zins. Gleichzeitig hat ein schweizerisches Bankenconsortium ein Abkommen mit der Regierung von Zimbabwe unterzeichnet, das einen Bankenanteil von 11,475 Millionen Schweizerfranken vorsieht (60 % des Gesamtkredites). Die erste Rückzahlung muss 6 Monate nach der Ablieferung der Lokomotiven geleistet werden, aber höchstens 33 Monate nach Abschluss des Abkommens; die Rückzahlungsfrist ab diesem Zeitpunkt ist 10 Jahre. Der Zinssatz wird im Zeitpunkt jeder einzelnen Lieferung bestimmt und variiert mit dem jeweiligen Emissionssatz der 5- oder 8-jährigen Kassenobligationen; diesem Zinssatz wird eine Marge von $1\frac{1}{2}$ % bzw. $1\frac{5}{8}$ % angefügt.

8. Zu Ihrer Information möchten wir beifügen, dass die Ausarbeitung eines zweiten Abkommens für die Verwendung des Restbetrages der Kreditlinie noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus dem Uebergang von der Kriegswirtschaft und einer von der weissen Minorität getragenen Verwaltung auf die Verwaltungsstrukturen eines unabhängigen Landes, welches den Ansprüchen der schwarzen Mehrheit vermehrt Rechnung tragen muss, ergeben sich institutionelle Schwierigkeiten für die Abwicklung eines Mischkredites. So muss abgeklärt werden, welche Stellen für die Verwendung des Mischkredites verantwortlich sein werden, wie der Mischkredit von der Regierung von Zimbabwe an private oder gemischtwirtschaftliche Kreditnehmer weitergegeben werden kann (bis jetzt bestand diese Möglichkeit bei zwischenstaatlichen Krediten nicht) und wie der Kredit mit dem bestehenden Devisenkontingentierungssystem in Einklang gebracht werden kann. Die Regierung von Zimbabwe klärt gegenwärtig diese Fragen, die sich auch in den Beziehungen mit andern Geberländern stellen, ab und wird in den nächsten Monaten dem BAWI konkrete Vorschläge für die verfahrensmässige Abwicklung einer allgemeinen Mischkreditlinie machen. Wir werden Ihnen das neue Abkommen vorlegen, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind.
9. Das bereits unterzeichnete Abkommen tritt gemäss Artikel 15 in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien die Erfüllung der Bedingungen der landesinternen Rechtmässigkeit des Abkommens notifiziert haben. Die Regierung von Zimbabwe hat uns bereits diese Notifizierung übermittelt.
10. Gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 ist der Bundesrat in eigener Kompetenz zum Abschluss von Mischkreditabkommen ermächtigt.

11. Die einzugehende Verpflichtung des Bundes von 7,650 Mio. Franken wird dem Rahmenkredit von 200 Mio. Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vom 28. November 1978 belastet. Die Auszahlungskredite, die notwendig sind, um die der Eidgenossenschaft durch die Vergabe dieses Kredites anfallenden Ausgaben zu machen, sind sowohl im Budget von 1982 (Rubrik Darlehen Ausland) wie auch in den Finanzplänen 1983 - 1985 enthalten.

12. Vorgängige Konsultation

Departement für Auswärtige Angelegenheit: einverstanden

Finanzdepartement: einverstanden

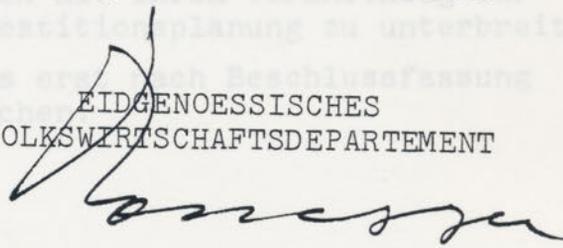
13. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

- Das Mischkreditabkommen vom 9. September 1981 zwischen Zimbabwe und der Schweiz wird genehmigt.
- Die Bundeskanzlei wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Departement für Auswärtige Angelegenheiten das Abkommen bei Inkrafttreten in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage erwähnt

Auszug des Protokolls:

- Bundeskanzlei, zur Ausführung
- BAWI, EVD (10)
- Völkerrechtsdirektion, EDA (2)
- DEH, EDA (2)
- EFV, EFD (2)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer: